

Neufassung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser des Abwasserzweckverbandes in öffentlichen grundstücksbezogenen Abwasserbeseitigungsanlagen (Kläranlagen und abflusslose Gruben) – AEB-ÖKKA

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Leisnig hat in ihrer Sitzung am 05.11.2014 auf der Grundlage von § 22 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Leisnig über die öffentliche Abwasserbeseitigung durch grundstücksbezogene öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) - Abwassersatzung öffentliche grundstücksbezogene Abwasserbeseitigungsanlagen - (ÖKKA-AbwS) vom 05.11.2014 folgende Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser des Abwasserzweckverbandes in öffentlichen grundstücksbezogenen Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) - AEB-ÖKKA beschlossen.

Diese AEB-ÖKKA regeln das Verhältnis zwischen den Benutzern der Abwasseranlagen bei Abwasserbeseitigung durch grundstücksbezogene öffentliche Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben und dem Abwasserzweckverband.

I.

Grundlagen der privatrechtlichen Rechtsbeziehungen

§ 1. Privatrechtliches Vertragsverhältnis

(1) Der Abwasserzweckverband Leisnig (nachfolgend Abwasserzweckverband genannt) führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

(2) Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Leisnig über die Abwasserbeseitigung durch grundstücksbezogene öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) – Abwassersatzung öffentliche grundstücksbezogene Kleinkläranlagen – ÖKKA-AbwS – in ihrer jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil des Entsorgungsvertrages. Die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten gelten zugleich als vertragliche Rechte und Pflichten aus dem Entsorgungsvertrag.

§ 2. Vertragspartner, Kunde

(1) Vertragspartner und Kunde des Abwasserzweckverbandes ist im Rahmen des Abwasserbeseitigungsvertrages grundsätzlich der Grundstückseigentümer des an die öffentlichen Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstückes. Für öffentliche Kleinkläranlagen gemäß ÖKKA – AbwS ist Vertragspartner und Kunde des Abwasserzweckverbandes Leisnig der Grundstückseigentümer des Grundstückes, auf dem die Gruppenkläranlage errichtet wird. Im Einzelfall kann der Abwasserzweckverband Leisnig mit den Nutzern der Gruppenkläranlage eine andere Vereinbarung treffen.

Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte werden daneben ebenfalls Vertragspartner und Kunde des Abwasserzweckverbandes und haften neben dem Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.

(2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Abwasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum an Bruchteilen).

(4) Im Übrigen ist Vertragspartner und Kunde auch derjenige, mit dem der Abwasserzweckverband einen Entsorgungsvertrag schließt.

§ 3. Bevollmächtigte, Zustellbevollmächtigte

(1) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem Abwasserzweckverband eine Zustellbevollmächtigten

zu benennen.

(2) Ist an Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne

des Wohnungseigentumsgesetzes Vertragspartner und Kunde, ist diese verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Abwasserzweckverband abzuschließen sowie tatsächliche und rechtliche Erklärungen wirksam abzugeben. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Abwasserzweckverbandes auch für übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück von mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(4) Der Kunde ist verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten oder des Zustellbevollmächtigten dem Abwasserzweckverband unverzüglich anzuzeigen.

§ 4. Wechsel der Vertragspartner, Vertragseintritt

(1) Tritt anstelle des Abwasserzweckverbandes ein anderes Unternehmen (bspw. ein Betriebsführer oder eine vom Abwasserzweckverband gegründetes kommunalwirtschaftliches Unternehmen) in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

(2) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Vertrag mit dem Grundstückseigentümer mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch beendet. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich dem Zweckverband den neuen Eigentümer zu benennen. Für Schäden, die dem Abwasserzweckverband durch die von dem Kunden zu verantwortende, fehlende oder fehlerhafte Information des Eigentumswechsels entstehen, haftet der Kunden gegenüber dem Abwasserzweckverband.

§ 5. Vertragsabschluss

(1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden und kommt im Übrigen durch Abwassereinleitung oder sonstige Inanspruchnahme der Leistungen des Abwasserzweckverbandes auch ohne schriftlichen Vertrag zustande. Der Abwasserzweckverband händigt jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zu Grunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB-OKKA) einschließlich des dazugehörigen Preisblattes für Entsorgungsleistungen durch grundstücksbezogene öffentliche Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben unentgeltlich aus.

(2) Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser des Abwasserzweckverbandes in öffentlichen grundstücksbezogenen Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) – AEB-OKKA einschließlich des dazugehörigen Preisblattes für Entsorgungsleistungen durch grundstücksbezogene öffentliche Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie spätere Änderungen werden nach den für die Bekanntmachung von Satzungen des Abwasserzweckverbandes geltenden Vorschriften durch Einrücken in der Tageszeitung „Döbelner Anzeiger“ (DA) öffentlich bekanntgemacht.

(3) Im Übrigen sind die geltenden Abwasserentsorgungsbedingungen jederzeit durch sichtbaren Aushang am Sitz des Abwasserzweckverbandes einsehbar. Eine Veröffentlichung erfolgt zudem im Internet unter <http://www.azv-leisnig.com>.

(4) Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch Abwassereinleitung, Inanspruchnahme von Leistungen oder auf sonstige Weise zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Abwasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 6. Vertragsänderungen, Änderungen von Abwasserentsorgungsbedingungen und Preisregelungen

(1) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser des Abwasserzweckverbandes in öffentlichen grundstücksbezogenen Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) – AEB-OKKA einschließlich des dazugehörigen Preisblattes für Entsorgungsleistungen durch grundstücksbezogene öffentliche Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben zu ändern, ohne dass es der Zustimmung des Kunden bedarf. Die Änderungen müssen nach billigem Ermessen erfolgen.

(2) Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser des Abwasserzweckverbandes in öffentlichen grundstücksbezogenen Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) – AEB-OKKA einschließlich des dazugehörigen Preisblattes für Entsorgungsleistungen durch grundstücksbezogene öffentliche Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wurde.

(3) Sonstige Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Entsorgungsvertrages bedürfen der Schriftform.

II.

Zum Umfang der Abwasserentsorgung

§ 7. Technische Anschlussbedingungen

(1) Der Abwasserzweckverband legt nach Anhörung des Anschlussnehmers die Einleitstelle, die Trasse, die Nennweite (DN), das Gefälle, die Materialart, die Einbindungsart und die Sohlhöhe des Anschlusskanals oder einer sonstigen Zuleitung zur öffentlichen Kleinkläranlage bzw. der Einbindestelle der Grundstücksentwässerungsanlage sowie ggf. die Lage und Ausführung des Einstiegsschachtes/der Reinigungsöffnung fest.

(2) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, wie Schächte, Ausgüsse, Bodenabläufe, Klosettbecken und Abläufe für Regenwasser, die unter der Rückstauenebene liegen, müssen vom Grundstückseigentümer/vom Kunden gegen Rückstau aus öffentlichen Abwasseranlagen durch eine Hebeanlage oder einen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gleichwertigen Rückstauschutz gesichert werden. Die Kosten der Sicherungseinbauten gegen Rückstau trägt der Kunde.

(3) Als Rückstauenebene gilt die vorhandene oder endgültig vorgesehene Oberkante der Abdeckung der öffentlichen Kleinkläranlage.

(4) Aus wirtschaftlichen Gründen kann der Abwasserzweckverband festgelegte oder bekannt gegebene Rückstauenebenen verändern. In diesen Fällen hat der Abwasserzweckverband die Pflicht zur Sicherung der Grundstücksleitung gegen Rückstau und trägt die Kosten, wenn

- a) Rückstausicherungen dadurch verändert werden müssen, oder
- b) vor Rückstauveränderung keine Rückstausicherung erforderlich war.

(5) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann der Abwasserzweckverband den Einbau und den Betrieb von Pumpen oder anderen Hebeanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.

§ 8. Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Kunden, die der Ableitung des Abwassers und bei Nichtanschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasserbehandlung, der Vorbehandlung des Abwassers (private Kleinkläranlage) oder der Sammlung von Fäkalschlamm (private abflusslose Grube) dienen. Sie beginnt bei Grundstücken, die an eine auf dem Nachbargrundstück belegene öffentliche Kleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossen sind, an der Grundstücksgrenze und bei Grundstücken, die an eine auf dem gleichen Grundstück belegene öffentliche Kleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossen sind, am Einbindepunkt in die öffentliche Kleinkläranlage oder abflusslose Grube. Die Grundstücksentwässerungsanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen des Kunden in dessen eigenes Grundstück und eventuell weiterer privater Grundstücke, wenn diese zur Erreichung des Grundstücksanschlusses genutzt werden müssen. Sie steht im Eigentum des Kunden.

(2) Besteht zur Abwasserbeseitigungseinrichtung kein natürliches Gefälle, so kann der Abwasserzweckverband vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Besondere Abwasserbehandlungsanlagen wie z.B. Leichtflüssigkeitsabscheideranlage, Fettabscheider, Stärkeabscheideranlage, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlage gehören zur Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen Rückstau von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu schützen. Der Abwasserzweckverband haftet nicht für Schäden durch Rückstau. Die Sicherungseinrichtungen gegen Rückstau gehören zur Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Behandlung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und betrieben.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Abwasserzweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Abwasserentsorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, dem Stand der Technik sowie den Vertragsbedingungen entsprechend hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden und sind dem Abwasserzweckverband vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(8) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Abwasserzweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt auch bei Zustimmung des Abwasserzweckverbandes unberührt.

(9) Die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen, insbesondere der öffentlichen Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube, des Abwasserzweckverbandes ist im Einvernehmen mit dem Abwasserzweckverband herzustellen.

(10) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Revisionsschacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die Grundstücksgrenze auf dem privaten Grundstück zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Abweichende Regelungen müssen zwischen dem Kunden und dem Abwasserzweckverband vertraglich vereinbart sein.

(11) Die erstmalige Errichtung und alle Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage führt der Kunde auf eigene Kosten und auf eigene Rechnung aus, soweit er die Änderung zu vertreten hat oder ihm dadurch Vorteile erwachsen. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn sich die Art und Menge des Abwassers nachhaltig ändern oder durch die zusätzliche Entsorgung von Regenwasser erforderlich wird. Gleiches gilt, wenn die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und/oder Stilllegung von privaten Kleinkläranlagen und/oder privaten abflusslosen Grube, dem erstmaligen Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen oder dem erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen oder dem erstmaligen Anschluss an die öffentliche Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube dient.

(12) Soll eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb genommen werden, so kann der Abwasserzweckverband auf Anfrage des Kunden die Grundstücksanschlussleitung zurückbauen. Der tatsächliche Aufwand ist vom Kunden zu ersetzen. Bis zu einem Rückbau hat der Abwasserzweckverband für die Vorhaltung des Anschlusses einen Anspruch auf die weitere Zahlung des „Vorhalteentgeltes Anlage“, Entgelt für die Überwachung, Wartung und Betrieb sowie des Entgeltes für die Abfuhr und Behandlung des Schlammes aus Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Gruben gemäß Preisblatt für Entsorgungsleistungen durch grundstücksbezogene öffentliche Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

§ 9. Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Abwasserzweckverband vom Kunden anzuzeigen.

(2) Der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes ist vom Kunden beim Abwasserzweckverband zu beantragen. Der Abwasserzweckverband überprüft die Grundstücksentwässerungsanlage und erteilt bei Mängelfreiheit die Zustimmung zum Anschluss.

(3) Nach Erteilung der Zustimmung zum Anschluss schließen der Kunde oder der Abwasserzweckverband bzw. dessen Beauftragter die Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss an.

(4) Bei Herstellung der Verbindung durch den Kunden hat dieser dem Abwasserzweckverband unverzüglich den Anschluss anzuzeigen. Der Abwasserzweckverband nimmt daraufhin die Verbindung ab. Die Abnahme hat innerhalb von 15 Werktagen nach Anzeige gemeinsam mit dem Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten zu erfolgen. Bei der Abnahme ist vom Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten der ungehinderte Zugang zur Verbindungsstelle zu gewährleisten. Über das Ergebnis wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Sofern aufgrund von Mängeln eine Abnahme durch den Abwasserzweckverband verweigert wird, ist dem Kunden eine angemessene Frist zu Herstellung der Mängelfreiheit zu setzen. Nach Anzeige der Fertigstellung durch den Kunden wird eine erneute Abnahme durchgeführt.

§ 10. Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung sowie während des Betriebes zu überprüfen. Er hat dem Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Abwasserzweckverband anzuzeigen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Abwasserzweckverband berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen: bei Gefahr für Leib oder Leben ist er dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Abwasserbeseitigungseinrichtung übernimmt der Abwasserzweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 11. Abwassereinleitung und ausgeschlossene Stoffe

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung in öffentliche Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der öffentlichen Kleinkläranlage oder der Klärwerke, in die Abwässer und Schlämme aus den öffentlichen Kläranlagen verbracht werden, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhrung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder den in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Kleinkläranlagen sowie den sonstigen öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Dung, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Lumpen, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Kalk, Zementschlempe, Haut- u. Lederabfälle, Räumgut aus Leichtstoff – und Fettabscheidern, privaten Grundstückskläranlagen und Abortgruben);
- b) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Ole und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke, milchsäure Konzentrate, Krautwasser;
- d) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann
- e) lack- und farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in einer Kleinkläranlage nicht gewährleistet ist;
- f) Abwasser, das den Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, den einschlägigen DIN-Normen oder vertraglich vereinbarten Einleitwerten nicht entspricht;
- g) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweiligen gültigen Fassung liegt;
- h) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben vom dem zu erwarten ist, dass auch nach der Behandlung in der öffentlichen Kleinkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird;
- i) Abwasser, das beim Einfluss in die Kleinkläranlage wärmer als + 40 ° Celsius ist;
- j) Abwasser, das ein pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist;
- k) Grund- und Quellwasser.

(3) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind:

- a) Unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Abwasserzweckverband im Einzelfall gegenüber dem Kunden zugelassen hat;
- c) Sonstige Stoffe und Abwässer, deren Einleitung der Abwasserzweckverband im Einzelfall gegenüber dem Kunden durch Bescheid oder schriftliche Erklärung zugelassen hat.

Die Zustimmung wird befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Menge,

die Dauer und den Zeitpunkt der Einleitung des Abwassers kann der Abwasserzweckverband bestimmen.

(4) Der Abwasserzweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlich ist.

(5) Der Abwasserzweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Kunde evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(6) § 63 Abs. 5 SächsWG bleibt unberührt

(7) Der Abwasserzweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 Buchstabe b) und c) neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Abwasserzweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(8) Wenn Stoffe im Sinne der Abs. 1 und 2 in die öffentliche Kleinkläranlage gelangen, hat der Kunde den Abwasserzweckverband sofort zu verständigen.

(9) Der Abwasserzweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere in Hinblick auf den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder auf sonstige gesetzliche Vorschriften erfordert.

(10) Kosten und sonstige Schäden, welche dadurch entstehen, dass der Kunde schuldhaft entgegen der vorstehenden Vorschriften eine Abwassereinleitung vornimmt oder eine ordnungsgemäße Abwasser- und Fäkalienentsorgung verhindert oder erschwert, sind von diesem zu tragen.

§ 12. Besondere Schutzvorkehrungen und Abwasservorbehandlungsanlagen

(1) Die Einleitung von Abwässern mit höheren oder besonderem Schadstoff – und Schmutzkonzentrationen als haushaltsüblich erfordern vor der Einleitung in die öffentliche Kleinkläranlage oder abflusslose Grube den Betrieb besonderer Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z.B. Leichtflüssigkeitsabscheideranlage, Fettabscheider, Stärkeabscheideranlage, Schlammfänge, Neutralisations- u. Entgiftungsanlage.

(2) Fettabscheider sind in Einrichtungen mit Rückspülautomat, Großküchenbetrieb, Fleischerei, Verkauf mit Be- u. Verarbeitung von Fleischerzeugnissen vom Kunden in die Grundstücksentwässerungsanlage einzubauen. Fettabscheider sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlage entsorgen kann. Der Verwertungsnachweis der regelmäßig wiederkehrenden Entsorgung ist in einem Betriebstagebuch nachzuweisen.

(3) Kunden, bei denen Stoffe anfallen, die leichter als Wasser sind, z.B. Benzin, Öle und Fette, müssen Vorrichtungen zur Spaltung und Abscheidung dieser Stoffe gemäß DIN 4040 (Teil I – II) und DIN 1999 (Teil I-VI) in die Grundstücksentwässerungsanlagen einbauen und betreiben.

(4) Leichtflüssigkeitsabscheider sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlage entsorgen kann. Schlammfänge und Leichtflüssigkeitsabscheider sind mindestens halbjährlich, nach Bedarf auch öfter vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen. Die Ergebnisse der Kontrolle (mindestens die Höhe des Schlammspiegels oder Stärke der Leichtflüssigkeitsschicht) dürfen die zulässigen Werte nicht übersteigen und sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

(5) Der Kunde ist für die Funktionsfähigkeit der besonderen Abwasservorbehandlungsanlage wie z.B. Leichtflüssigkeitsabscheideranlage, Fettabscheider, Stärkeabscheideranlage, Schlammfänge, Neutralisations- u. Entgiftungsanlage, verantwortlich. Die Reinigung und Wartung der Anlagen hat unter Berücksichtigung der Bedienungsanleitung oder Bauartanerkennung sowie nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

§ 13. Niederschlagswasserentsorgung

(1) Unbelastetes Niederschlagswasser soll in der Regel vom Kunden auf seinem Grundstück versickert werden oder von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn nicht wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange entgegenstehen und soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

(2) Die Einbindung von Niederschlagswasserauffangeinrichtungen in die Grundstücksentwässerung bedürfen der Zustimmung des Abwasserzweckverbandes. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in eine öffentliche Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube ist unzulässig.

§ 14. Überwachung, Auskünfte und Untersuchung des Abwassers

(1) Der Abwasserzweckverband kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Abwasserzweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 7 fallen.

(2) Der Abwasserzweckverband hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung oder Fehleinleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen und den ursprünglichen Zustand in Art und Menge herzustellen.

(3) Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des an die öffentliche Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube angeschlossenen Grundstückseigentümers oder des sonstigen Kunden Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Zuflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten sowie die Mess- und Registrierergebnisse dem Abwasserzweckverband mitgeteilt werden.

(4) Darüber hinaus hat der Kunde dem Abwasserzweckverband jede zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Einhaltung der gesetzlichen und Satzungsbestimmungen erforderlich Auskunft zu erteilen.

§ 15. Umfang der Abwasserbeseitigung, Außerbetriebnahme von privaten Entwässerungsanlagen, Benachrichtigungen bei Unterbrechungen

(1) Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, ausschließlich über den vom Abwasserzweckverband vorgehaltenen Grundstücksanschluss und die vom Abwasserzweckverband vorgesehene Einleitstelle Abwasser in die öffentliche Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nebst zugehöriger Abwasserleitungen sowie der Anschlusskanäle und sonstiger Zuleitungen des Abwasserzweckverbandes einzuleiten.

(2) Mit schriftlicher Anzeige der Bereitstellung (sogenannter Bereitstellungsanzeige) durch den Abwasserzweckverband hat der Kunde eine etwaige private Kleinkläranlage, private abflusslose Grube bzw. Sickeranlage stillzulegen.

(3) Die Abwasserbeseitigung durch öffentliche Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Abwasserzweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(4) Der Abwasserzweckverband hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Abwasserzweckverband dies nicht zu vertreten hat.

§ 16. Haftung

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der Abwasserzweckverband aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nicht im Falle:

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom Abwasserzweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist,
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit des Abwasserzweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs oder Verbandsmitgliedes verursacht worden ist.

(2) Die Haftungsbeschränkung des Abs. 1 gilt auch für den Fall, dass der Schaden durch ein vom Abwasserzweckverband beauftragtes drittes Unternehmen entstanden ist.

(3) Eine Ersatzpflicht des Abwasserzweckverbandes entfällt für Schäden unter 15,00 €.

(4) Der Kunde hat einen Schaden unverzüglich dem Abwasserzweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

(5) Der Kunde und die sonstigen Benutzer haften für „schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser AEB-ÖKKA widersprechenden Benutzung entstehen. Sie stellen den Abwasserzweckverband von Ersatzansprüchen Dritter frei, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere ausgeschlossene Grundstücke oder mehrere Benutzer zurück, so haften deren Eigentümer oder mehrere Benutzer als Gesamtschuldner.

(6) Der Kunde und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der vorhandenen Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben zu sorgen.

§ 17. Grundstücksbenutzung

(1) Der Kunde hat entsprechend § 109 SächsWG für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen bzw. den Zugang zu seiner Entwässerungsanlage zu ermöglichen. Diese Pflicht betrifft alle Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Kunde kann die Verlegung der Anlage verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Abwasserzweckverband zu tragen: dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder die dingliche Nutzung des Grundstückes durch Dienstbarkeiten zu Gunsten des Abwasserzweckverbandes, durch öffentlich-rechtliche Baulast oder einen noch fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert sind bzw. auf Grundlage gesetzlicher Anspruchsgrundlagen und sonstiger Regelungen durch den Abwasserzweckverband noch gesichert werden.

(4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1 und 4 beizubringen.

§ 18. Zutrittsrechte

(1) Der Grundstückseigentümer / Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter oder Beauftragten des Abwasserzweckverbandes den Zutritt zu seinem Grundstück, zu den Räumen sowie zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gestatten, soweit dies zur Entsorgung des Klärschlammes, zur Überprüfung der öffentlichen Abwasseranlagen, Beseitigung von Störungen, zum Ablesen von Messeinrichtungen und zur Probenahme erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Die Grundrechte des Verpflichteten sind zu beachten.

(2) Die Einstiegsschächte, Reinigungsöffnungen der öffentlichen Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube, aber auch Reinigungsöffnungen, Rückstausicherungen sowie Hebe- und Förderaggregate der Grundstücksentwässerungsanlage müssen jederzeit zugänglich sein.

III.

Entgelte

§ 19. Privatrechtliche Leistungsentgelte

(1) Der Abwasserzweckverband erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen privatrechtliche Entgelte.

(2) Diese privatrechtlichen Entgelte sind:

- a) das Abwasserentsorgungsentgelt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserentsorgungsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung), insbesondere die Benutzung der öffentlichen Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben nebst zugehöriger Abwasserleitungen sowie der Anschlusskanäle und sonstiger Zuleitungen (nachfolgend §§ 20 - 24);
- b) der Ersatz der Grundstücksanschluss- und Baukosten (§ 25).

§ 20. Abwasserentsorgungsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Für die laufende Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen, insbesondere die Benutzung der öffentlichen Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube nebst zugehöriger Abwasserleitungen sowie der Anschlusskanäle und sonstiger Zuleitungen, wird vom Grundstückseigentümer ein Abwasserentsorgungsentgelt erhoben. Das Abwasserentsorgungsentgelt setzt sich zusammen aus,

- a) einem „Vorhalteentgelt Anlage“, durch das die Kosten für die Errichtung, Erneuerung, Vorhaltung (einschließlich Reparatur und Instandhaltung) abgegolten wird; das „Vorhalteentgelt Anlage“ kann nach Anlagenart und –größe differenziert und typisiert erhoben werden
- b) einem „Entgelt für Überwachung, Wartung und Betrieb“, durch das die Kosten der laufenden Anlagenüberwachung, der nach gesetzlichen Vorschriften und Herstellerangaben durchzuführenden Wartungen sowie die Kosten des laufenden Betriebs (Stromkosten, Kosten für mechanische, chemische und biologische Zusätze, Kosten für Spülwasser, usw.) abgegolten wird,
- c) einem „Entgelt für die Ableitung des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen“, sofern die Abwasserentsorgung durch eine öffentliche Kleinkläranlage erfolgt: hiermit werden die Kosten für das Ableiten des Überlaufwassers aus der öffentlichen Kleinkläranlage, die Kosten der Gewässereinleitung und die Kosten für das Vorhalten der zur Ableitung erforderlichen Leitungsnetze abgegolten,
- d) einem „Entgelt für Abfuhr und Behandlung des Schlammes aus Kleinkläranlagen“, sofern die Abwasserentsorgung durch eine öffentliche Kleinkläranlage erfolgt: hiermit werden die Kosten abgegolten, die durch die Benutzung von Klärschlammbehandlungseinrichtungen entstehen, sowie
- e) einem „Entgelt für Abfuhr und Behandlung des Inhaltes von abflusslosen Gruben“, sofern die Abwasserentsorgung durch eine öffentliche abflusslose Grube erfolgt: hiermit werden die Kosten für den Transport und die Inanspruchnahme von Abwasserentsorgungseinrichtungen für Grubeninhalte und Klärschlamm abgegolten.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Abwasserentsorgungsentgeltes entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses, des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder der Inanspruchnahme der Leistung für die Abfuhr und Behandlung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschlusskanal oder die sonstige Einleitstelle der Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen auf Antrag des Anschlussnehmers durch den Abwasserzweckverband zugesetzt bzw. beseitigt worden ist, oder die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und die Inanspruchnahme der Leistung für die Abfuhr und Behandlung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf sonstige Weise unmöglich geworden ist.

(3) Veranlagungszeitraum für das Abwasserentsorgungsentgelt nach Abs. 1c) ist das Kalenderjahr. Wird das Abwasserentsorgungsentgelt nach Abs. 1c) nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Veranlagungszeitraum.

(4) Soweit an eine öffentliche Kleinkläranlage/abflusslose Grube mehrere Grundstücke oder mehrere Kunden angeschlossen sind, trägt jeder Grundstückseigentümer oder Kunde die Abwasserentsorgungsentgelte nach Abs. 1a), b), und e) - mit Ausnahme des Abwasserentsorgungsentgeltes nach Abs. 1c), das grundstücks- bzw. kundenbezogen berechnet wird – zu gleichen Teilen. Abwasserzweckverband und sämtliche an die öffentliche Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube anzuschließenden Grundstückseigentümer oder Kunden können durch gemeinsame Vereinbarung die Kosteneinteilung abweichend regeln.

§ 21. Maßstab des Abwasserentsorgungsentgeltes

(1) Das „Vorhalteentgelt Anlage“ sowie das „Entgelt für Überwachung, Wartung und Betrieb“ werden je nach Art, Größe und Typ der errichteten Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube berechnet.

(2) Das Entgelt für die Ableitung des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen nach § 20 Abs. 1c) wird nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) zuzüglich der Anzahl der Gewerbeeinheiten (GE), die an die öffentliche Kleinkläranlage/abflusslose Grube angeschlossen sind, als Vorhalteentgelt Kanal und – mit Ausnahme der Entgelte nach Absatz 6 – nach den Wassermengen – als Leistungsentgelt – berechnet, die dem Grundstück, auf dem die öffentliche Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube errichtet wird, zugeführt oder auf dem Grundstück gewonnen wurden bzw. angefallen sind (sog. Frischwassermaßstab), abzüglich der den öffentlichen Entwässerungsanlagen nachweislich nicht zugeleiteten Wassermengen gemäß § 23.

(3) Bei der Berechnung des Abwasserentsorgungsentgeltes für die Ableitung des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen wird zugrunde gelegt:

- a) die durch Wasserzähler gemessene Menge, wenn das Wasser aus dem Rohrleitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung gezogen worden ist,
- b) die von dem eingebauten Wasserzähler angezeigte Menge oder eine Menge, die dem Abwasserzweckverband aufgrund der Pumpleistung oder sonst bekannter Verbrauchszahlen

- unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe ermittelt wird, wenn das Wasser aus eigenen Versorgungsanlagen bezogen worden ist,
- c) soweit nicht gemessen, die von dem Abwasserzweckverband durch Schätzung ermittelte Wassermenge für sonstige den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Wassermenge ausschließlich Niederschlagswasser,
 - d) sonstiges Wasser (z.B. Niederschlagswasser), welches als Ersatz für öffentliches Trinkwasser auf einem Grundstück so genutzt wird, dass es in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(4) Ergibt im Falle „des Abs. 3 Buchstabe a) eine Prüfung der Messeinrichtung für die bezogene Wassermenge eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu hoch oder zu niedrig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht richtig an, so ermittelt der Abwasserzweckverband den Wasserverbrauch für die Zeit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(5) Wenn im Falle des Abs. 3 Buchstabe b) Unterlagen für die Fertigstellung der entgeltpflichtigen Wassermengen nicht beigebracht werden oder eine Messeinrichtung offenbar falsch oder überhaupt nicht angezeigt hat, werden die Wassermengen von dem Abwasserzweckverband nach billigem Ermessen (z.B. aufgrund des vorjährigen Verbrauchs) geschätzt und sind damit verbindlich.

(6) Ist nach den vorstehenden Vorschriften eine Schätzung nach billigem Ermessen vorzunehmen oder kann eine Schätzung nicht anhand eines Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraumes vorgenommen werden, kann der Abwasserzweckverband die Schätzung anhand der zuletzt vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen bekannt gegebenen durchschnittlichen Wasserverbräuche für die auf dem Grundstück stattfindenden Nutzung vornehmen.

(7) Die Berechnung des Vorhalteentgeltes Kanal erfolgt unabhängig von der jeweiligen Ableseperiode für jeweils 12 Monate.

- Ablesebereiche Ortsteile Leisnig/Gersdorf vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres
- Ablesebereich Leisnig vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres
- Ablesebereich Bockelwitz vom 01.06. bis 31.05. des Folgejahres

(8) Für die Berechnung des „Entgeltes für Abfuhr und Behandlung des Schlammes aus Kleinkläranlagen“ sowie des „Entgeltes für Abfuhr und Behandlung des Inhaltes von abflusslosen Gruben“ ist die der öffentlichen Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube tatsächlich entnommene maßgeblich.

§ 22. Abschlagszahlungen

(1) Das Abwasserentgelt für die Ableitung des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen wird für mehrere Monate abgerechnet. Der Abwasserzweckverband verlangt jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Kalenderjahres für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Bei Veranlagung nach der Ableseperiode für den Wasserverbrauch (§ 20 Abs. 7) sind, beginnend von der jeweiligen Ableseperiode dreimal aufeinanderfolgend für drei Monate Abschlagszahlungen zu leisten.

(2) Ändern sich die Preise während eines Abrechnungszeitraumes, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

AZV Leisnig AEB-ÖKKA

§ 23. Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. des Kunden bei der Bemessung des Abwasserentsorgungsentgeltes für die Schmutzwasserbeseitigung abgesetzt. Der Antrag ist schriftlich und prüffähig bis spätestens 14 Tage nach der Ablesung der Wasserzähler beim Abwasserzweckverband zu stellen. Später eingehende Anträge können zurückgewiesen werden.

(2) Grundsätzlich hat der Nachweis der nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleiteten Wassermenge

über eine geeichte Messeinrichtung (Wasserzähler) zu erfolgen. Die Kosten für die Beschaffung und den Einbau der Messeinrichtung trägt der Kunde.

(3) Kann die Absetzungsmenge nicht über eine Messeinrichtung ermittelt werden, kann der Abwasserzweckverband nach billigem Ermessen die Vorlage eines allgemeinen Sachverständigengutachtens, die Vorlage eines spezifischen Sachverständigengutachtens oder den Einbau eines Abwasserzählers auf Kosten des Entgeltspflichtigen zum Nachweis der Absetzmengen verlangen.

§ 24. Höhe des Abwasserentsorgungsentgeltes

(1) Die Höhe der Abwasserentsorgungsentgelte (Preis je Bemessungseinheit), die Differenzierung und Typisierung nach Anlagenart und -größe, sowie die Bemessungszeiträume richten sich nach dem jeweiligen gültigen Preisblatt für Entsorgungsleistungen durch grundstücksbezogene öffentliche Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

(2) Die Entgelte für die Ableitung des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen (Vorhalteentgelt Kanal und Leistungsentgelt) sowie für die Abfuhr und Behandlung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entsprechen der Höhe nach den öffentlich-rechtlichen Abwassergebühren gem. Anlage 1 der Abwassergebührensatzung des Abwasserzweckverbandes sowie gem. § 9 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Änderungen der in diesen Satzungen festgelegten Gebühren bewirken eine Anpassung der Entgelte.

§ 25. Grundstücksanschluss- und Baukosten (sog. Erdbau-, Anschluss- und Verlegekosten)

(1) Der Grundstückseigentümer erstattet dem Abwasserzweckverband die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses, der öffentlichen Kläranlage oder abflusslosen Grube nebst zugehöriger Abwasserleitungen sowie der Anschlusskanäle und sonstiger Zuleitungen (sog. Erdbau- sowie Anschluss- und Verlegekosten).

(2) Ferner erstattet der Grundstückseigentümer dem Abwasserzweckverband die Kosten für Veränderungen oder Beseitigung der öffentlichen Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nebst zugehöriger Abwasserleitungen sowie der Anschlusskanäle und sonstiger Zuleitungen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner privaten Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Änderung und Erweiterung der Grundstücksnutzung erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

(3) Die Kosten können pauschal berechnet werden. Die Berechnungsgrundlage sowie die Höhe der Pauschalsätze ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt für Entsorgungsleistungen durch grundstücksbezogene öffentliche Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Soweit das Preisblatt keine Regelung trifft, hat der Grundstückseigentümer dem Abwasserzweckverband die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(4) Soweit ein Anschlusskanal oder eine sonstige Zuleitung ausnahmsweise von den Eigentümern verschiedener Grundstücke gemeinsam beantragt bzw. benutzt wird, gilt er gegenüber dem Abwasserzweckverband als ihnen gemeinsam gehörend; für die Kosten der Herstellung, Unterhaltung und Abtrennung haften die Eigentümer als Gesamtschuldner. Dasselbe gilt bei einer Grundstückseigentümergeinschaft. In diesen Fällen ist bei Antragstellung ein Vertreter zu benennen, auf den auch die Rechnung ausgestellt wird.

(5) Soweit an eine öffentliche Kleinkläranlage oder abflusslose Grube mehrere Grundstücke oder mehrere Kunden angeschlossen sind, trägt jeder Grundstückseigentümer oder Kunde die Grundstücksanschluss- und Baukosten der öffentlichen Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Grube nebst zugehöriger Abwasserleitungen – zu gleichen Teilen. Die Grundstücksanschluss- Baukosten für einen zusätzlichen späteren Anschluss weiterer Grundstücke tragen die Eigentümer dieser Grundstücke zu gleichen Teilen. Abwasserzweckverband und sämtliche an die öffentliche Kleinkläranlage bzw. abflusslose Gruben anzuschließende Kunden und Grundstückseigentümer können durch gemeinsame Vereinbarung die Kostenteilung abweichend regeln.

(6) Die Verpflichtung zur Zahlung der Grundstücks- und Baukosten entsteht mit der Inbetriebnahme der AZV Leisnig AEB-ÖKKA

öffentlichen Kleinkläranlage / abflusslosen Grube nebst zugehöriger Abwasserleitungen, Anschlusskanäle und sonstiger Zuleitungen.

§ 26. Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zwei Wochen mit Zugang der Rechnung, spätestens zu dem vom Abwasserzweckverband festgelegten Zeitpunkt fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Abwasserzweckverband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten

auch pauschal berechnen.

§ 27. Zahlungsverweigerung durch den Kunden

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen,
- b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht wird.

§ 28. Vorauszahlungen

(1) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Abwasserzweckverband Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(3) Wird für den Anschluss eines Grundstücks ein Ersatz von Grundstücksanschluss- und Baukosten in Rechnung gestellt, kann der Abwasserzweckverband eine Vorauszahlung vom Kunden verlangen, welche mindestens 50 vom Hundert des endgültigen Erstattungsbetrages beträgt. Bis zur Leistung dieser Vorauszahlung kann der Abwasserzweckverband eine Erschließung verweigern, es sei denn, der Kunde leistet in Höhe der Vorauszahlung Sicherheit nach § 29.

§ 29. Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Abwasserzweckverband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszins verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann der Abwasserzweckverband den Kunden aus der Sicherheit in Anspruch nehmen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30. Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Abwasserzweckverbandes kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 31. Datenschutz

Der Abwasserzweckverband verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes zu verarbeiten und den Datenschutz zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Abwasserzweckverband.

§ 32. Verweigerung der Abwasserbeseitigung

(1) Unbeschadet der Regelung in öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist der Abwasserzweckverband berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um:

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
- b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,
- c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden und störende Wirkungen auf die Abwasserversorgung

ausgeschlossen sind.

(2) Der Abwasserzweckverband hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem Abwasserzweckverband durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem Zweckverband diese Kosten zu ersetzen.

§ 33. Gerichtsstand / Erfüllungsort

(1) Der Gerichtsstand ist, sobald gesetzlich zulässig, für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen der Sitz des Abwasserzweckverbandes.

(2) Das Gleiche gilt:

- a) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
- b) wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet des Abwasserzweckverbands verlegt, oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist der Ort der Vornahme der Erschließungsarbeiten bzw. der Abwasser- und / oder Fäkalienentsorgung

§ 34. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten ab dem 01.12. 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser des Abwasserzweckverbandes in öffentlichen grundstücksbezogenen Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) – AEB-OKKA vom 28.01.2011 außer Kraft.

Leisnig, den 05.11.2014

Goth
Verbandsvorsitzender